

Vorblatt

Problem/Ziel:

Mit der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 wurde ein Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen festgelegt. Während für kerntechnische Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, kein Umsetzungsbedarf besteht, da deren Errichtung und Betrieb aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich, BGBl. I. Nr. 149/1999, in Österreich untersagt ist, ist für Forschungsreaktoren ein Änderungs- bzw. Neuregelungsbedarf in Bezug auf die diesbezüglichen nationalen Festlegungen, die im 5. Teil der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 191/2006 (AllgStrSchV), zusammengefasst sind, gegeben.

Weiters bestehen entsprechend von im Rahmen der Initiative der Bundesregierung „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ durchgeführten Evaluierungen in der AllgStrSchV einige Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die über das für den Gesundheitsschutz notwendige Ausmaß hinausgehen und die mit dem Ziel einer deutlichen Senkung des Aufwands abgeändert werden sollen.

Inhalt:

Der ggst. Entwurf einer Novelle zur AllgStrSchV enthält im Sinne der RL 2009/71/Euratom umfassende Regelungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Forschungsreaktoren.

Ferner werden einige organisatorische Teilaspekte beim Umgang mit Strahlenquellen (zB Einstufung von beruflich strahlenexponierten Personen, Zutritt zu Strahlenbereichen, Anerkennung von Ausbildungen) im Sinn einer einfacheren und effizienteren Anwendbarkeit abgeändert oder neu geregelt.

Alternativen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Erlassung der ggst. Verordnung ist zur Herstellung der EU-Konformität im Hinblick auf die RL 2009/71/Euratom erforderlich.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen auf Gebietskörperschaften

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die Novelle zur AllgStrSchV wird keine nennenswerten Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben. Mehrkosten aus dem durch die RL 2009/71/Euratom vorgegebenen erhöhten strahlenschutzrechtlichen Überprüfungsaufwand für Bundesbehörden stehen Minderkosten bei anteilmäßigen Kostentragungen für ärztliche Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen der Kategorie A durch den Bund in vergleichbarer Größenordnung gegenüber.

2. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften

Für die Bezirksverwaltungsbehörden werden gleichbleibende bzw. leicht sinkende Aufwände im Rahmen der strahlenschutzbehördlichen Tätigkeiten abgeschätzt.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

2. Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Für Unternehmen ist eine Senkung der Verwaltungslasten um etwa € 3 Mio. pro Jahr zu erwarten. Details sind dem Kapitel „Finanzielle Auswirkungen“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das gegenständliche Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Änderung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung:

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen folgende inhaltliche Adaptierungen bzw. Erweiterungen:

- Umsetzung der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen in nationales Recht
- Überarbeitung der Ausnahmen von der Bewilligungs- bzw. Meldepflicht
- neue Regelungen für die Einstufung von beruflich strahlenexponierten Personen in die Kategorie A oder B
- Neuregelungen für den Zutritt von betriebsfremden Personen zu Strahlenbereichen
- Behördliche Anerkennung von Strahlenschutzausbildungen
- Harmonisierung und Zusammenführung von diversen Bestimmungen (zB Meldungen an die Zentralen Strahlenschutzregister)

Umsetzung der RL 2009/71/Euratom

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der behördlichen Regulierung auf diesem Gebiet. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die in Art. 3 der RL definierten „(zivilen) kerntechnischen Anlagen“. Die einzige in Österreich betriebene Anlage, die hiervon umfasst ist, ist der Forschungsreaktor am Atominstitut der TU Wien.

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I. Nr. 149/1999, dürfen in Österreich keine Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, errichtet oder in Betrieb genommen werden. Die Beförderung von spaltbarem Material zwecks Energiegewinnung durch Kernspaltung und der Entsorgung ist auf österreichischem Staatsgebiet ebenfalls untersagt. Dieses Verbot ist daher dem faktischen Verbot von folgenden Anlagen gleichzusetzen: Anlagen zur Herstellung, Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoff, Kernkraftwerke und Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente. Voraussetzung für den Betrieb dieser Anlagen wäre spaltbares Material, dessen Transport jedoch aufgrund des zit. Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich untersagt ist. Aufgrund der faktischen Unmöglichkeit des Vorhandenseins von solchen Anlagen kann es daher auch keine Notwendigkeit geben, die dafür relevanten Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Nicht zuletzt wurde auch in Erwägungsgrund (10) zur RL angemerkt, dass bei der Schaffung des angemessenen nationalen Rahmens gemäß dieser Richtlinie auch den einzelstaatlichen Umständen Rechnung zu tragen ist.

Folgerichtig wurde die Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht auf Forschungsreaktoren eingeschränkt.

Die wesentlichen Änderungen der bestehenden Verordnung zur Umsetzung der genannten Richtlinie betreffen die folgenden Inhalte:

- Einführung des Begriffs der „Nuklearen Sicherheit“ und weiterer in der Richtlinie vorgegebener Termini; Festlegung der Inhalte und Vorgaben für deren Anwendung und Umsetzung;
- Erweiterte Festlegungen für die Aus- und Weiterbildung von Personal von Forschungsreaktoren, insbesondere des neu geschaffenen Beauftragten für nukleare Sicherheit, des Strahlenschutzbeauftragten und der Reaktorbetriebsleitung;
- Vorgaben für die Errichtung von Forschungsreaktoren einschließlich Standortsuche und Auslegung der Anlage; hierbei wird in der Novelle im Wesentlichen auf entsprechende Safety Standard-Dokumente der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) referenziert;
- Einführung einer 10-jährlichen „Periodischen Sicherheitsüberprüfung“, bei der eine umfassende Evaluierung des Sicherheitsstatus der Anlage durchzuführen und von der Behörde zu bewerten ist;
- Vorgaben für die Erstellung eines Stilllegungskonzepts sowie die Festlegung der Verpflichtung des Betreibers, ausreichende finanzielle Vorsorge für die spätere Stilllegung der Anlage zu treffen.

Weitere Änderungen

Durch die Erlassung der AllgStrSchV im Jahr 2006 auf der Grundlage mehrerer EU-Richtlinien sind diverse Änderungen im Strahlenschutzrecht in Kraft getreten. Aus einer Evaluierung der Aufwände für Unternehmen (insbesondere im Rahmen der Initiative der Bundesregierung „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“) sowie für die Strahlenschutzbehörden basierend auf den Erfahrungen seit dem Jahr 2006 erscheinen bei einigen Verordnungsbestimmungen Abänderungen bzw. klarere Formulierungen sinnvoll, ohne dass der Schutz vor ionisierender Strahlung beeinträchtigt wird. Diese Abänderungen werden insgesamt zu einer beträchtlichen Senkung der Verwaltungslasten für Unternehmen führen; auch die behördlichen Arbeitsaufwände können absehbar geringfügig gesenkt werden. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Der weitaus überwiegende Teil der beruflich strahlenexponierten Personen in Österreich ist zurzeit in die Kategorie A eingestuft. Für Personen der Kategorie A sind jährliche ärztliche Untersuchungen verpflichtend, die hohe Kosten für die öffentliche Hand verursachen. Die langjährige Erfahrung aus der Dosisüberwachung zeigt, dass die realistisch möglichen und tatsächlich erhaltenen Dosen für viele Tätigkeiten eine solche Einstufung nicht rechtfertigen. Es sollen daher konkretere Kriterien für die Einstufung in die Kategorie A oder B festgelegt werden, die insbesondere und primär auch die üblicherweise bei der betreffenden Tätigkeit auftretenden Dosen berücksichtigt.
- Die zurzeit gültigen Bestimmungen für den Zutritt betriebsfremder Personen zu Strahlenbereichen haben sich in der Praxis teilweise als nicht optimal herausgestellt. Durch die neuen Regelungen, die insbesondere mehr Flexibilität im Einzelfall vorsehen, soll die praktische Umsetzung dieses Bereiches erleichtert werden.
- In der Regel lassen sich Anbieter von Strahlenschutzausbildungen schon jetzt ihre Ausbildungen von der Behörde anerkennen. Eine rechtliche Pflicht oder genaue Regelungen für eine solche Anerkennung existieren jedoch nicht. Es ist daher vorgesehen, eine Pflicht zur Anerkennung von Strahlenschutzausbildungen sowie Regelungen für solche Anerkennungen einzuführen.
- Die Ausnahmebestimmungen für die Bewilligungs- und Meldepflichten sollen klarer und einheitlicher gefasst werden.
- Im Rahmen der Novellierung sollen auch einige Bestimmungen, die ähnliche Belange regeln, harmonisiert bzw. zusammengeführt werden. Auch soll in einigen Fällen eine Anpassung an aktuelle Situationen und Erfordernisse erfolgen. Zum Beispiel werden die Unternehmen aufgrund von Erweiterungen bei der e-Government-Anwendung der „Zentralen Strahlenschutzregister“ (www.strahlenregister.gv.at) eine Reihe von Meldungen, die bisher auf Papier vorzunehmen waren, künftig auf elektronischem Weg bewerkstelligen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Umsetzung der Richtlinie 2009/71/Euratom betreffend die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen:

Aus der Umsetzung der genannten Richtlinie sind einerseits finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andererseits für den Betreiber des Forschungsreaktors im Atominstytut der TU Wien zu erwarten. Andere Gebietskörperschaften sind nicht betroffen, da die Zuständigkeiten ausschließlich im Bereich des Bundes liegen.

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt resultieren aus dem durch die RL 2009/71/Euratom vorgegebenen erhöhten Überprüfungsaufwand für die Bewilligungsbehörden, d.i. gemäß geltendem Strahlenschutzrecht das BMWF im Einvernehmen mit dem BMLFUW. Gemäß Erfahrungen aus dem Ausland wird dieser zusätzliche Aufwand mit einem Personalaufwand von einer zusätzlichen Person (Normkostengruppe LVVH3, Verwendungsgruppe v1/1-v1/3;a) abgeschätzt. Unter Heranziehung der Bestimmungen des BGBl. II Nr. 50/1999 idF BGBl. II Nr. 126/2010 ist mit Kosten aus diesem zusätzlichen Personalaufwand im Bereich der Zentralstelle von (gerundet) € 83.000,- zu rechnen (in diesen Kosten sind laufende Sachausgaben und Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 32% der Personalkosten sowie Ausgaben für den Raumbedarf inkludiert).

Zu diesen Personalkosten kommen laufende Kosten für Leistungen nichtamtlicher Sachverständiger bzw. sonstiger Fachexperten, deren Höhe nur sehr grob mit einigen Zehntausend Euro pro Jahr abgeschätzt werden kann. Diese Summe kann bei wesentlichen Meilensteinen in der Regulierungstätigkeit (zB Prüfung von Sicherheitsbericht und Stilllegungskonzept bzw. von Aktualisierungen derselben, periodische Kontrolle der Managementsysteme zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit, Durchführung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung etc.) auch höher ausfallen.

2. Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Für das einzige von der Umsetzung der RL 2009/71/Euratom betroffene Unternehmen (Atominstitut der TU Wien) werden personelle Mehraufwände zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit gemäß den Vorgaben der RL resultieren. Eine grobe Abschätzung dieser Mehraufwände ergibt, dass zusätzliches akademisches Personal in der Größenordnung von etwa 0,75 Personenjahren zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben benötigt wird. Gemäß den Standardkostenmodell-Richtlinien des BMF, BGBl. II Nr. 278/2009, (Berufsgruppe „Wissenschaftliche und akademische Berufe“, Stundensatz € 54,-, Aufwand pro Jahr 1.260 Stunden) ergeben sich Kosten in der Höhe von etwa € 68.000,-. Dazu kommen noch Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen sowie bei bestimmten Meilensteinen ggf. auch für Kosten für externe Fachexpertise. Eine seriöse Abschätzung der Höhe letztgenannter Kosten ist nicht möglich, da dies einerseits von Möglichkeit und Knowhow, solche Tätigkeiten unternehmensintern durchzuführen, und andererseits von Auflagen der Regulierungsbehörde abhängig ist.

Anm.: Von einer Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen auf die Errichtung eines neuen Forschungsreaktors wird abgesehen, da aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen ist, dass in Österreich ein neuer Forschungsreaktor errichtet und in Betrieb genommen werden wird.

Weitere Änderungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Im Zusammenhang mit anteilmäßigen Kostenträgungen für ärztliche Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen der Kategorie A durch den Bund gemäß § 32 (4) des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969, sind mittelfristig Minderkosten zu erwarten, da wie dargelegt die vorgesehene Überprüfung der Einstufung beruflich strahlenexponierter Personen dazu führen wird, dass ein Teil jener Personen, die derzeit in Kategorie A eingestuft sind, künftig der Kategorie B angehören wird, verbunden mit dem Wegfall der jährlichen ärztlichen Untersuchung für diese Personen. Da diese Neueinstufungen allerdings erst nach etwa 2 bis 3 Jahren vollzogen sein werden, werden diese Kostenreduktionen für den Bund erst ab etwa dem Jahr 2014 wirksam werden. Die mittelfristigen Einsparungen für den Bundeshaushalt können nur grob mit etwa € 100.000,- pro Jahr abgeschätzt werden.

Mehrkosten sind nicht zu erwarten, da die neu eingeführte Anerkennung von Strahlenschutzausbildungen durch BMG bzw. BMLFUW gemäß §§ 37 und 43a absehbar zu keinen signifikanten Mehraufwänden führen wird, nachdem wie dargelegt die meisten Stellen die Ausbildungen schon bisher auf freiwilliger Basis behördlich anerkennen haben lassen.

2. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften

Die vorgesehenen Änderungen werden auf die Aufwände der Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer strahlenschutzrechtlichen Behördentätigkeit (welche hauptsächlich den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt) nur geringe Auswirkungen haben.

Einmalige Mehraufwände für die Strahlenschutzbehörden werden durch die Neueinstufung der beruflich strahlenexponierten Personen in die Kategorien A und B im Rahmen des nächsten Überprüfungsverfahrens gemäß § 17 StrSchG auftreten. Dem gegenüber sind Minderaufwände für die Strahlenschutzbehörden in anderen Teilbereichen zu erwarten, zB durch die Verwaltungsvereinfachungen bei den Regelungen für den Zutritt betriebsfremder Personen zu Strahlenbereichen, durch den Ausbau der Zentralen Strahlenschutzregister, auf deren Daten jede Strahlenschutzbehörde Zugriff hat, sowie aufgrund des Wegfalles bzw. der Straffung von gewissen Aufzeichnungs- und Meldepflichten.

Insgesamt werden daher gleichbleibende bzw. leicht sinkende Aufwände für die Strahlenschutzbehörden abgeschätzt.

3. Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Wie bereits dargelegt, werden die vorgesehenen Änderungen die Verwaltungslasten der InhaberInnen strahlenschutzrechtlicher Bewilligungen deutlich verringern.

Die Änderungen der Verwaltungslasten wurden im Sinne der Standardkostenmodell-Richtlinien des BMF, BGBl. II Nr. 378/2009, quantifiziert, wobei als Ausgangsbasis die im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ erstellte BRIT-Datenbank herangezogen worden ist. Als Stundensätze für die involvierten Berufsgruppen wurde jene des „Verwaltungskostenrechners für Unternehmen“ (www.verwaltungskosten senken.at) herangezogen. Nachstehende Tabelle fasst diese Berechnungen zusammen:

Fundstelle AllgStrSchV	IVP	vorgesehene Änderung	Kosten- änderung	Anmerkung

Fundstelle AllgStrSchV	IVP	vorgesehene Änderung	Kosten- änderung	Anmerkung
§ 5	Sammlung/Aufzeichnung über getroffene Maßnahmen betreffend Qualitätskontrolle	IVP wird ersatzlos gestrichen (Entfall des § 5 AllgStrSchV)	- € 2.138.000,-	IVP ist „Goldplating“ im Sinne der SKM-RL
	Berechnungsgrundlage: Erhebungsergebnis gemäß BRIT-Datenbank (StrSchG / AllgStrSchV, IVP 396)			
§ 16 (3)	Arbeitsanweisungen	nicht mehr in der Muttersprache der Bediensteten		geringe Minderkosten (deutlich unterhalb der Bagatellgrenze gemäß SKM-RL)
§ 19	Verpflichtungen betr. Zutritt nicht beruflich strahlenexponierter Personen zu Strahlenbereichen	Pflichten zur Dosisüberwachung und Aufzeichnung von Daten werden deutlich reduziert	- € 30.000,-	betrifft eine Reihe von IVPs (gesamt etwa € 60.000,-)
	Berechnungsgrundlage: Reduktion der Aufwände um die Hälfte			
§ 20 sowie §§ 44 bis 50	Verpflichtungen für betriebsfremde Personen in Strahlenbereichen (zB externe Arbeitskräfte)	zusätzliche Regelungen für den Zutritt von betriebsfremden Personen der Kategorie B in Strahlenbereiche sowie Wegfall der Meldepflichten an das Zentrale Dosisregister (§ 49 Abs. 5) *)	- € 75.000,-	betrifft eine Vielzahl von IVPs (lt. WKO-Abschätzung gesamt etwa € 150.000,-)
	Berechnungsgrundlage: Reduktion der Aufwände um die Hälfte			
§ 37 (2) iVm § 11	Sammlung/Aufzeichnung von Informationen über ärztliche Untersuchungen	Änderung von § 11 → ca. ein Drittel weniger Personen, die ärztliche Untersuchungen benötigen	- € 184.000,-	
	Berechnungsgrundlage: Erhebungsergebnis gemäß BRIT-Datenbank (StrSchG / AllgStrSchV, IVP 445) verringert sich um ein Drittel			
§ 37 (3) iVm § 11	Meldung von Ergebnissen ärztlicher Untersuchungen	Änderung von § 11 → ca. ein Drittel weniger Personen, die ärztliche Untersuchungen benötigen	- € 47.000,-	
	Berechnungsgrundlage: Erhebungsergebnis gemäß BRIT-Datenbank (StrSchG / AllgStrSchV, IVP 358) verringert sich um ein Drittel			

Fundstelle AllgStrSchV	IVP	vorgesehene Änderung	Kosten- änderung	Anmerkung
§ 38 (1) iVm § 11	Aufbewahrung von ärztlichen Zeugnissen durch den Bewilligungsinhaber	Änderung von § 11 → ca. ein Drittel weniger Personen, die ärztliche Untersuchungen benötigen	- € 540.000,-	
	Berechnungsgrundlage: Erhebungsergebnis gemäß BRIT-Datenbank (StrSchG / AllgStrSchV, IVP 450) verringert sich um ein Drittel			
§§ 37 und 43a	Verpflichtung zur Anerkennung von Strahlenschutzausbil- dungen	Einführung einer neuen IVP		geringe Mehrkosten (deutlich unterhalb der Bagatellgrenze gemäß SKM-RL)
§ 59 (4) Z1	Meldepflichten an das Zentrale Strahlenquellen- Register	Wegfall Aktivitätsbilanzen für offene radioaktive Stoffe	- € 36.000,-	
	Berechnungsgrundlage: Lt. Strahlenquellenregister müssen dzt. etwa 100 Unternehmen Aktivitätsbilanzen für offene radioaktive Stoffe weiterleiten. Aufwand pro Unternehmen: ca. 10 Stunden jährlich, Stundensatz: € 36,- (Bürokräfte)			
§ 59 (4) Z2, ehem. § 8 (2) und (3)	Berichtspflicht von Bauartzulassungsin- habern an die Zulassungsbehörde	Änderung Meldeintervall von vierteljährlich auf jährlich	- € 15.000,-	
	Berechnungsgrundlage: Erhebungsergebnis gemäß BRIT-Datenbank (StrSchG / AllgStrSchV, IVP 399) verringert sich um drei Viertel			
§ 63 (3)	Dichtheitsprüfungen von Strahlenquellen	können verstärkt unternehmensintern durchgeführt werden		geringe Minderkosten (deutlich unterhalb der Bagatellgrenze gemäß SKM-RL)
SUMME			- € 3,065.000,-	

*) Obwohl Personen, die in „fremden“ Strahlenbereichen tätig werden, nur in seltensten Fällen aufgrund der Dosis als beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A einzustufen sind, wurden in den Vergangenheit aufgrund des Fehlens von dezidierten Alternativ-Regelungen de facto alle diese Personen als „externe Arbeitskräfte“, die definitionsgemäß der Kategorie A angehören, eingestuft. Die Regelungen für solche externe Arbeitskräfte und sog. „externe Unternehmen“ sind sehr aufwändig (eigene strahlenschutzrechtliche Bewilligung für das Unternehmen, üblicherweise Führen eines Strahlenschutzpasses, umfangreiche Aufzeichnungs- und Meldepflichten etc.). Durch die Neuregelung des § 20 wird nunmehr eine effiziente und damit für die Unternehmen kostensparende Lösung für den Zutritt betriebsfremder Personen der Kategorie B in Strahlenbereiche geschaffen. Darüber hinaus wird im § 49 Abs. 5 die bisherige Meldepflicht von Strahlenschutzpass-Monatsdosen an das Zentrale Dosisregister gestrichen und durch eine Änderung des § 50 die Sonderregelung für bestimmte Berufsgruppen nicht mehr nur auf den Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen eingengt.

Die Verwaltungslasten für Unternehmen können durch die beabsichtigten Änderungen der AllgStrSchV um etwa € 3 Mio. verringert werden, das sind etwa 15% der gesamten aus StrSchG und AllgStrSchV resultierenden Verwaltungslasten. Gemeinsam mit den bereits in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Senkung der Unternehmenskosten wird dem von der Bundesregierung vorgegebenen Reduktionsziel von 25% im Bereich Strahlenschutz entsprochen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Mit der Novelle soll die Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen in österreichisches Recht umgesetzt werden. Dementsprechend werden die Abs. 2 und 3 ergänzt

Zu Z 3 (2. Abschnitt, §§ 4 und 5):

Aufgrund der Novellierung des § 5 (siehe Z 4) werden im 2. Abschnitt Anforderungen an den sicheren Umgang mit Strahlenquellen festgelegt. Dies soll auch in der Überschrift zum 2. Abschnitt zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 4 (§ 5):

Der § 5 (Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle) soll entfallen. Die Gründe dafür sind: Für alle medizinischen Anwendungen ionisierender Strahlung ist der Bereich Qualitätssicherung – basierend auf den entsprechenden Vorgaben der Patientenschutz-Richtlinie (RL 97/43/Euratom) – in der Medizinischen Strahlenschutzverordnung geregelt. Für nichtmedizinische Anwendungen ist dieser Bereich durch andere strahlenschutzrechtliche Bestimmungen ausreichend abgedeckt. Auch sieht die RL 96/29/Euratom explizit keine Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne des § 5 vor, so dass es sich hierbei um „Goldplating“ im Sinne der Standardkostenmodell-Richtlinien des BMF, BGBl. II Nr. 278/2009, handelt. Entsprechend den Zielen der Bundesregierung, wonach den Unternehmen keine über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausgehenden Verwaltungslasten aufgebürdet werden sollen, sind die in § 5 festgelegten Verpflichtungen ersatzlos zu streichen.

Mit dem neuen § 5 (Nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen) soll einerseits darauf hingewiesen werden, dass der Betreiber einer kerntechnischen Anlage zur jederzeitigen Gewährleistung der nuklearen Sicherheit besondere Anforderungen zu erfüllen hat (Abs. 1) und andererseits klargestellt werden, dass der Begriff der kerntechnischen Anlage, unter dem gemäß Art. 3 Z 1 der RL 2009/71/Euratom im Wesentlichen „eine Anreicherungsanlage, eine Anlage zur Kernbrennstoffherstellung, ein Kernkraftwerk, eine Wiederaufarbeitungsanlage, einen Forschungsreaktor, eine Zwischenlagerung für abgebrannte Brennelemente“ zu verstehen ist, im österreichischen Recht auf Forschungsreaktoren einzuschränken ist. Dies ist folgendermaßen zu begründen:

Durch die RL 2009/71/Euratom soll die Sicherheit kerntechnischer Anlagen gewährleistet werden. Gemäß Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Durch das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (BGBl. I. Nr. 149/1999) sind in Österreich Errichtung und Betrieb kerntechnischer Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, untersagt und somit besteht hier kein weiterer Regelungsbedarf. Hinsichtlich des nicht verfassungsrechtlich reglementierten Teilbereiches – also Forschungsreaktoren – bedarf es hingegen einer entsprechenden Umsetzung. Dabei wird in Abs. 2 zusätzlich festgelegt, dass die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente nur auf dem Gelände des Forschungsreaktors zulässig ist; die Errichtung einer separaten Einrichtung außerhalb der Forschungsreaktoren wäre angesichts der minimalen anfallenden Mengen von abgebrannten Brennelementen sowohl aus sicherheitstechnischen als auch aus finanziellen Erwägungen nicht sinnvoll und wird daher untersagt.

Zu Z 5 (§ 6):

Durch die vorgesehenen Änderungen werden die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht praktisch nicht geändert. Die Bestimmungen sollen nur klarer und übersichtlicher formuliert werden, um Missverständnisse künftig zu vermeiden. Einige Belange werden zurzeit sowohl im § 6 also auch in der zugehörigen Anlage 1 geregelt. Diese Regelungen sollen unter § 6 zusammengeführt werden (siehe auch Z 58).

Die Wortfolge im jetzigen Abs. 1 Z 7 „oder deren Bauart nach § 20 Abs. 1 StrSchG zugelassen und gemäß dessen Abs. 5 von einer Einzelbewilligung ausgenommen“ sollte im vorgesehenen Abs. 1 Z 5 nicht mehr aufscheinen, da die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für den Umgang mit Geräten, deren Bauart nach § 20 Abs. 1 StrSchG zugelassen und gemäß dessen Abs. 5 von einer Einzelbewilligung ausgenommen wurde, nicht aufgrund § 13 StrSchG, auf den sich die Ausnahmen in § 6 beziehen, sondern nach § 20 Abs. 5 (im Einzelfall und per Bescheid) erfolgt. Diese Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 5 bleibt weiterhin bestehen.

Der Abs. 3 soll gestrichen werden, da eine allfällige Beseitigung von radioaktiven Stoffen ohnedies zwingend Gegenstand der Umgangsbewilligung bzw. der Bauartzulassung ist.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1):

Auch bei den Ausnahmen von der Meldepflicht ändert sich durch die vorgesehenen Änderungen praktisch nichts. Die Bestimmungen sollen auch hier nur zur Vermeidung von Missverständnissen klarer und übersichtlicher formuliert werden. Die für Materialien aus einer Freigabe bestehende Bestimmung (Abs. 1 Z 4) passt nicht in das System des § 7. Sie ist auch nicht erforderlich und soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 2 und 3):

Die Meldepflichten gemäß Abs. 2 und 3 für bauartzugelassene Geräte, die radioaktive Stoffe enthalten, sollen in etwas geänderter Form in den § 59, der generell die Aufzeichnungs- und Berichtspflichten für radioaktive Stoffe regelt, integriert werden. Die Abs. 2 und 3 sollen daher in § 8 entfallen.

Zu Z 8 (§ 9):

Es soll festgelegt werden, dass die Ermittlung von Dosen nach den Vorgaben der Anlage 2 und 6 zu erfolgen hat. Die jetzigen Inhalte des § 9, die mehr Feststellungen und Definitionen als normative Bestimmungen darstellen und in dieser Form auch nicht benötigt werden, sollen entfallen.

Zu Z 9 bis 11 (§ 10):

zu Abs.1: Die Grenzwerte der AllgStrSchV gelten nur für Dosen, die aus einem (unter Kontrolle befindlichen) Umgang mit Strahlenquellen resultieren. Irrtümlich verlangt die jetzige Fassung indirekt aber, dass auch Dosen, die sich aus Arbeiten gemäß § 2 Abs. 1 StrSchG ergeben, zu berücksichtigen sind. Dies soll durch eine entsprechende Umformulierung des Abs. 1 berichtigt werden.

zu Abs.2: Von der zuständigen Behörde festgelegte Ersatzdosen sind zurzeit lediglich dem Zentralen Dosisregister und der Dosismessstelle mitzuteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll zukünftig eine solche Mitteilung auch unmittelbar und nicht erst im Wege der Dosismessstelle an den Bewilligungsinhaber erfolgen.

Zu Z 12 (§ 11):

Der weitaus überwiegende Teil der beruflich strahlenexponierten Personen ist zurzeit in die Kategorie A eingestuft. Für Personen der Kategorie A sind jährliche ärztliche Untersuchungen verpflichtend, die hohe Kosten für die öffentliche Hand verursachen. Die langjährige Erfahrung aus der Dosisüberwachung zeigt aber, dass die tatsächlich in Österreich auftretenden Dosen für viele Tätigkeiten eine solche Einstufung nicht rechtfertigen. Auch liegen die Einstufungen in die Kategorie A in Österreich im Vergleich mit anderen europäischen Staaten deutlich höher. Es sollen daher konkretere Kriterien für die Einstufung in die Kategorie A oder B mit dem Ziel festgelegt werden, mehr Personen als bisher in die Kategorie B einzustufen.

Die Einstufung der beruflich strahlenexponierten Personen in Kategorie A oder B erfolgt zurzeit meist sehr konservativ. Begründet wird dies unter anderem damit, dass gemäß Abs. 1 Z 1 bereits die Möglichkeit einer Überschreitung der festgelegten Dosiswerte für eine Einstufung in Kategorie A ausreicht. Wie wahrscheinlich eine solche Überschreitung ist bzw. ob eine solche Überschreitung gar nur grob fahrlässig oder absichtlich herbeigeführt werden kann, wird in die Überlegungen meist nicht einbezogen.

In Zukunft soll diese Einstufung jedoch realistischer vorzunehmen sein. In die Kategorie A sollen nur noch solche Personen eingestuft werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie höhere als die in Abs. 1 Z 1 angeführte Dosen erhalten können. Diese Diktion entspricht jener der RL 96/29/Euratom und bedeutet, dass für eine Einstufung in die Kategorie A eine Überschreitung der Dosiswerte einigermaßen wahrscheinlich sein sollte und nicht schon die bloße theoretische Möglichkeit dafür ausreichend ist.

In Abs. 3 soll festgelegt werden, dass für die Einstufung insbesondere auch die üblicherweise bei dem betreffenden Umgang auftretenden Dosen zu berücksichtigen sind. Die im zentralen Dosisregister vorliegenden Dosiswerte könnten dafür als Grundlage herangezogen werden. Weiters soll in Abs. 3 noch dezidiert festgelegt werden, dass wenig wahrscheinliche Expositionsszenarien und grob fahrlässig oder vorsätzlich regelwidrig herbeigeführte Expositionen bei der Einstufung außer Acht zu lassen sind.

Um möglichst rasch zu einer Neueinstufung der beruflich strahlenexponierten Personen zu kommen, soll eine solche Neueinstufung im Rahmen der nächsten § 17-Überprüfung durchzuführen sein (Abs. 2).

Im Zuge der Novelle sollen ferner eigene Bestimmungen für den Zutritt von beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie B zu fremden Strahlenbereichen eingeführt werden, die sowohl bewilligungspflichtige als auch nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten umfassen (siehe Z 20 und 21).

Anders als für bewilligungspflichtige Tätigkeiten, wo eine Einstufung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfolgt, gibt es für nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten zurzeit im Strahlenschutzrecht keine Regelungen, wie eine allfällige Einstufung als beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B zu erfolgen hat. Mit Abs. 5 sollen daher solche Regelungen künftig geschaffen werden. (Personen der Kategorie A, die in fremden Kontrollbereichen tätig werden, gelten ex lege als externe Arbeitskräfte. Ihre Tätigkeiten sind gemäß § 10 Abs. 10 StrSchG unabhängig von der Art bewilligungspflichtig.)

Für nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten soll gemäß Abs. 5 eine Einstufung in die Kategorie B durch den Bewilligungsinhaber, in dessen Strahlenbereich die betreffenden Personen tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit unter Vorlage aller zur Dosisabschätzung erforderlichen Informationen bei seiner Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Gibt die Behörde diesem Antrag statt, so hat sie bescheidmäßig festzustellen, dass die geplante Tätigkeit von Personen der Kategorie B ausgeführt werden darf. In diesem Fall kann dann die Tätigkeit unter Beachtung der Bestimmungen des vorgesehenen § 20 durchgeführt werden (siehe Z 21), die wesentlich weniger Aufwand als die Bestimmungen für externe Arbeitskräfte und insbesondere keine zusätzliche Bewilligungspflicht mit sich bringen.

Gelangt die Behörde jedoch zu der Ansicht, dass für die geplante Tätigkeit eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich wäre, so hat sie den Antrag zurückzuweisen und darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen für externe Arbeitskräfte anzuwenden sind. In diesem Fall benötigt dann das externe Unternehmen gemäß § 10 Abs. 10 StrSchG eine entsprechende Umgangsbewilligung.

Ist die Behörde der Ansicht, dass für die geplante Tätigkeit keine Einstufung als beruflich strahlenexponierte Personen erforderlich ist, so hat sie dies bescheidmäßig festzustellen. Die Tätigkeit kann dann unter Beachtung der Bestimmungen des geplanten § 19 (siehe Z 20) durchgeführt werden. Ein Beispiel dafür: Im Falle von Reinigungstätigkeiten hätte also nicht die Reinigungsfirma, sondern der Bewilligungsinhaber, in dessen Strahlenbereich die Firma tätig wird, die Einstufung zu beantragen. Voraussetzung ist jedoch, dass überhaupt eine entsprechend hohe Exposition zu erwarten ist. In der Regel sollte für Reinigungstätigkeiten ein Zutritt unter den Bestimmungen des geplanten § 19 möglich sein.

zu Abs.6 und 7: Zurzeit dürfen Personen der Kategorie B, die Dosen erhalten haben, die eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich machen würden, nur mehr als Personen der Kategorie A weiter eingesetzt werden. Dies ist aus Sicht des Strahlenschutzes keine optimale Lösung, da eine Einstufung in die Kategorie A per se keinen besseren Strahlenschutz bewirkt. Vielmehr sollte in solchen Fällen zuerst die Ursache für die unerwartet hohe Dosis geklärt und wenn möglich beseitigt werden. Ist eine Beseitigung der Ursache möglich, ist keine Einstufung in die Kategorie A erforderlich. Sind jedoch keine Abhilfemaßnahmen möglich, dann ist der betreffende Umgang unter Beachtung der potenziell höheren Dosen von der zuständigen Behörde erneut auf seine Rechtfertigung hin zu überprüfen. Bleibt der Umgang weiterhin gerechtfertigt, dürfen dabei künftig nur mehr beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A tätig werden. Diese aus Sicht des Strahlenschutzes vernünftigeren Vorgangsweise soll durch die Abs. 6 und 7 künftig verbindlich gemacht werden.

Zu Z 13 und 14 (§ 12 Abs. 2 und 4):

In Abs. 2 wird zwecks Richtigstellung die Wortfolge „von 50 Millisievert“ durch die Wortfolge „von bis zu 50 Millisievert“ ersetzt.

zu Abs.4: Die von der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) empfohlenen Dosisgrenzwerte bilden in nahezu allen Staaten der Welt die Grundlage für die nationalen Dosisgrenzwerte. Auch die in der Richtlinie 96/29/Euratom festgelegten Dosisgrenzwerte entsprechen den Empfehlungen der ICRP. Die ICRP ist ausdrücklich der Ansicht, dass für Frauen im gebärfähigen Alter keine eigenen Grenzwerte erforderlich sind. Der normale Strahlenschutz wird von ihr als ausreichend für den Schutz des ungeborenen Kindes angesehen. Auch erwähnt die ICRP in diesem Zusammenhang stets, dass es zu keiner beruflichen Schlechterstellung von Frauen durch nicht gerechtfertigte Strahlenschutzmaßnahmen kommen darf. Die Richtlinie 96/29/Euratom schließt sich dieser Sichtweise der ICRP an und hat daher keine Grenzwerte für Frauen im gebärfähigen Alter festgelegt. Erst ab Meldung einer Schwangerschaft sind, im Einklang mit den ICRP-Empfehlungen, gemäß Richtlinie 96/29/Euratom die Arbeitsbedingungen für die Schwangere so zu gestalten, dass die Dosis für das ungeborene Kind so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar gehalten wird und diese Dosis aller Voraussicht nach ein Millisievert während der restlichen Schwangerschaft nicht überschreitet. Durch Entfall des Abs. 4 sollen künftig die österreichischen Grenzwerte an die Empfehlungen der ICRP und an die Vorgaben der EU angepasst werden.

Zu Z 15 und 16 (§ 15 Abs. 1):

Die zurzeit in Z 1 geforderte vorherige Prüfung von Planungen für Anlagen aus Sicht des Strahlenschutzes hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu geschehen und zwar durch die Behörde zusammen mit qualifizierten Sachverständigen. Dies ist im StrSchG so vorgesehen. Daher soll diese Bestimmung hier entfallen. Als Z 1 der Aufzählung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen soll „die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen und Geräte“ neu aufgenommen werden. Dies ist zurzeit eine Forderung des § 5, dessen weitere Forderungen jedoch im Zuge der Novellierung entfallen sollen (siehe Z 4).

Zu Z 17 und 18 (§ 16 Abs. 1 und 3):

zu Abs.1: Anlassbezogene Strahlenschutzunterweisungen sollten jedenfalls dann erfolgen, wenn es zu einem aus der Sicht des Strahlenschutzes relevanten Ereignis gekommen ist. Damit solche Anlässe zur Optimierung des Strahlenschutzes vom Bewilligungsinhaber nicht fälschlicherweise nur auf unfallbedingte Ereignisse eingeschränkt werden (ein solcher Anlass kann beispielsweise auch eine beabsichtigte Änderung im Arbeitsablauf, technische Störungen oder das Fehlverhalten eines Mitarbeiters sein), wird die Wortfolge „wie nach Zwischenfällen oder Unfällen“ gestrichen.

zu Abs.3: Dieser Absatz, der Regelungen für die schriftlichen Arbeitsanweisungen trifft, soll sprachlich überarbeitet und an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst werden. Für die Praxis sind dadurch nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

Zu Z 19 (§ 17 Abs. 4):

Der jetzige Abs. 4 legt fest, dass Bereiche, in denen Strahleneinrichtungen betrieben werden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Strahlenbereiche gelten. Dies ist eine sinnvolle Regelung, die in der Praxis unnötige Einschränkungen beseitigt. Im Grundsatz soll diese Regelung daher erhalten bleiben. Es sollen jedoch die Voraussetzungen dafür praktikabler gestaltet werden. Außerdem soll die Regelung künftig auch für Strahleneinrichtungen gelten, bei deren Betrieb Aktivierungsprodukte entstehen können (zB Linearbeschleuniger). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass allfällig entstehende Aktivierungsprodukte zuvor auf ein aus Sicht des Strahlenschutzes unbedenkliches Maß abgeklungen sind.

Zu Z 20 (§ 19):

Aus unterschiedlichen Gründen werden Strahlenbereiche immer wieder auch von nicht beruflich strahlenexponierten Personen betreten. Dies stellt grundsätzlich auch kein Problem dar, solange allfällig erforderliche Strahlenschutzmaßnahmen (insb. Unterweisungen) getroffen werden und die auftretenden Dosen entsprechend gering sind. Zurzeit wird der Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen durch die § 19 und 20 geregelt. Diese Regelungen haben sich aber in der Praxis insbesondere wegen des nicht gerechtfertigten hohen Verwaltungsaufwandes als wenig geeignet erwiesen.

Daher ist künftig vorgesehen, dass Bewilligungsinhaber schriftliche Regelungen für den Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu ihren Strahlenbereichen festlegen, die insbesondere Art und Inhalt allfälliger Unterweisungen und Art und Ausmaß allfälliger Zutrittskontrollen enthalten. Weiters sind die dabei auftretenden Dosen abzuschätzen. (Ergibt diese Abschätzung der Dosis, dass die betreffende Personengruppe als beruflich strahlenexponierte Personen zu betrachten sind, ist nach dem geplanten § 20 (siehe Z 21) bzw. nach den Bestimmungen für externe Arbeitskräfte vorzugehen.)

In der Praxis werden, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere für folgende Personengruppen solche Zutrittsregelungen zu treffen sein: Haustechniker, Handwerker, Serviceleute, Reinigungspersonal, Anlieferer von Radionukliden, Behördenvertreter, Besucher etc. Bei Beachtung der Strahlenschutzvorschriften, insbesondere jener für die Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen und die durchzuführenden Kontaminationskontrollen, werden diese Personen in der Regel nicht als beruflich strahlenexponierte Personen gelten. Dies trifft auch auf Reinigungspersonal in Betrieben zu, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen (zB nuklearmedizinische Betriebe).

Ergibt die Abschätzung der Dosen, dass bestimmte Werte überschritten werden können, sollen über den Zutritt Aufzeichnungen zu führen sein, aus denen auch die tatsächlich aufgetretenen Dosen hervorgehen. Die Dosismessung kann mittels Personendosimeter aber auch auf andere Art und Weise erfolgen (zB gemessene Ortsdosisleistung und Aufenthaltsdauer). In der Praxis bietet sich somit zuerst eine solche Überwachung mittels Personendosimeter als Alternative zur Einstufung als beruflich strahlenexponierte Person an. Stellt sich dabei heraus, dass die für Einzelpersonen zulässigen Werte überschritten werden, kann noch immer eine Einstufung als beruflich strahlenexponierte Personen erfolgen.

Der vorgesehene § 19 soll eine Regelung für den Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen im dargelegten Sinn treffen. Ausgenommen davon sollen jedoch Helfende Personen gemäß Medizinischer

Strahlenschutzverordnung sein. Für diesen Personenkreis trifft die Medizinische Strahlenschutzverordnung entsprechende Regelungen.

Zu Z 21 (§ 20):

Für externe Arbeitskräfte (Personen der Kategorie A, die in fremden Kontrollbereichen tätig werden) gibt es spezielle Regelungen. Für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B, die in fremden Strahlenbereichen tätig werden, fehlen derzeit solche Regelungen. Die Folge davon ist, dass häufig auch für Tätigkeiten, bei denen dies aus Sicht des Strahlenschutzes nicht erforderlich wäre, die strengen Bestimmungen für externe Arbeitskräfte angewendet werden. Mit dem vorgesehenen § 20 sollen daher künftig spezielle Regelungen für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B in fremden Strahlenbereichen geschaffen werden.

Sowohl hinsichtlich bewilligungspflichtiger Tätigkeiten als auch nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten soll grundsätzlich der Bewilligungsinhaber, in dessen Strahlenbereich die betreffenden Personen tätig werden, dafür Sorge tragen, dass diese Personen den gleichen Schutz erhalten, wie von ihm auf Dauer beschäftigte Personen (Abs. 1). Das bedeutet, dass grundsätzlich die Verantwortung für den Strahlenschutz beim Bewilligungsinhaber liegt, in dessen Strahlenbereich die Tätigkeiten durchgeführt werden. Für nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten wäre eine andere Lösung auch nicht sinnvoll. (Die Einstufung in die Kategorie B bei nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten soll künftig durch § 11 Abs. 5 geregelt werden, siehe Z 12).

In Abs. 2 sollen die Mindestanforderungen aus Sicht des Strahlenschutzes festgelegt werden, die eine entsprechende Unterweisung und Dosismessung, samt eindeutiger Zuordnung der Dosis zum jeweiligen Strahlenbereich, umfassen. In den meisten Fällen werden diese Mindestanforderungen auch ausreichend sein.

Erfolgt die betreffende Tätigkeit zwar in einem fremden Strahlenbereich, jedoch im Rahmen einer eigenen Umgangsbewilligung, und damit in Eigenverantwortung hinsichtlich des Strahlenschutzes, kann der Bewilligungsinhaber, in dessen Strahlenbereich die Tätigkeiten durchgeführt werden, von seinen Strahlenschutzpflichten gemäß Abs. 1 und 2 entbunden werden. Dies könnte etwa bei Servicetätigkeiten und Abnahmeprüfungen der Fall sein.

Die Ergebnisse der Dosismessung sind gemäß § 27 Abs. 3 unter anderem dem Zentralen Dosisregister zu übermitteln. Allfällige Dosisüberschreitungen bei Personen, die in mehreren Strahlenbereichen als beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie B tätig sind, werden somit in diesem Register erkannt. Das Führen eines Strahlenschutzpasses ist daher nicht erforderlich.

Zu Z 22 (§ 25 Abs. 8):

Es soll hier explizit festgelegt werden, dass alle Angaben gemäß Anlage 5 lit. A, die der Bewilligungsinhaber der Dosismessstelle zur Verfügung zu stellen hat, aktuell zu halten sind. Dies bedeutet, dass bei allfälligen Änderungen diese unverzüglich der Dosismessstelle mitzuteilen sind.

Notfallexpositionen werden nunmehr durch die Interventionsverordnung geregelt. Daher soll die geforderte Informationsübermittlung betreffend Notfallexpositionen entfallen.

Zu Z 23 (§ 26 Abs. 7):

Es soll auch hier explizit festgelegt werden, dass alle Angaben gemäß Anlage 5 lit. A und D, die der Bewilligungsinhaber der Dosismessstelle zur Verfügung zu stellen hat, aktuell zu halten sind. Dies bedeutet, dass bei allfälligen Änderungen diese unverzüglich der Dosismessstelle mitzuteilen sind.

Künftig soll, wie für externe Expositionen, auch für Inkorporationen im Fall von unfallbedingten Expositionen eine Verpflichtung zur Informationsübermittlung bestehen.

Zu Z 24 und 25 (§ 28 Abs. 2 bis 4):

Die aktuellen Bestimmungen des § 28 sehen eine Meldepflicht sowie eine Überprüfung der Ergebnisse der Personendosimetrie bei Überschreiten bestimmter Dosiswerte vor. Diese Bestimmungen sollen klarer und eindeutiger formuliert werden. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine wesentlichen Änderungen.

Zu Z 26 (§ 31 Abs. 1 und 2):

Alle seit dem 1. Jänner 2006 für beruflich strahlenexponierte Personen ermittelten Dosiswerte sind nunmehr im Zentralen Dosisregister enthalten. Die innerbetriebliche Aufbewahrungsdauer soll für diese Daten daher nur mehr sieben Jahre betragen. Die Dosiswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 2006 sind nicht im Zentralen Dosisregister enthalten und auch nicht mit vernünftigem Aufwand einzuspeisen. Für diese Daten soll daher weiterhin die innerbetriebliche Aufbewahrungspflicht bestehen bleiben.

Die zurzeit in Abs. 2 auch angeführten unfallbedingten Expositionen sind nicht Gegenstand dieser Verordnung, sondern der Interventionsverordnung. Sie sollen daher hier gestrichen werden.

Zu Z 27 (§§ 32 Abs. 1 Z 4 und 33 Abs. 1 Z 4):

Entsprechend einer Anregung von ermächtigten Ärzten sollen in §§ 32 und 33, jeweils Abs. 1 Z 4, die zurzeit geforderten Laboruntersuchungen „Differenzialblutbild und Urinstatus“ durch „komplettes Blutbild und STIX“ ersetzt werden.

Zu Z 28 und 29 (§ 37 Abs. 1 und 4):

Zurzeit sind in Anlage 7 konkrete Inhalte für die Fortbildung von ermächtigten Ärzten festgelegt. In der Praxis hat sich diese konkrete Festlegung nicht wirklich bewährt. Insbesondere wird der Besuch von einschlägigen wissenschaftlichen Tagungen kaum als Fortbildung anerkannt, da hier die Inhalte praktisch nie deckungsgleich mit den in Anlage 7 festgelegten Fortbildungsinhalten sind. Deshalb sollen die Fortbildungserfordernisse für ermächtigte Ärzte künftig an die für Strahlenschutzbeauftragte, die allgemein eine Fortbildung zu den jeweiligen Fachgebieten vorsehen, angeglichen werden. Abs. 1 und Anlage 7 (siehe Z 62) sollen in diesem Sinn geändert werden.

Die Ausbildung für ermächtigte Ärzte unterliegt nunmehr der Anerkennung durch den Bundesminister für Gesundheit. Diese soll analog zur Anerkennung der Strahlenschutzausbildungen für Strahlenschutzbeauftragte erfolgen (siehe Z 32).

Zu Z 30 und 31 sowie 63 und 64 (§ 43 Abs. 3 bis 5 sowie Anlage 8):

zu Abs. 3: Da Strahlenschutzausbildungen für den Bereich von Forschungsreaktoren in Österreich, wie in der Vergangenheit, auch in Zukunft absehbar nicht angeboten werden, soll die bisherige „Kann“-Bestimmung betreffend die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaaten absolvierten Ausbildungen durch eine verpflichtende Formulierung ersetzt werden.

In Abs. 4: Als neues Erfordernis hinzugefügt werden sollen umfassende Kenntnisse über den Strahlenschutz in jener Anlage, in der die Tätigkeit ausgeübt wird. Dies betrifft insbesondere folgende Dokumente:

- Sicherheitsbericht, welcher ein eigenes Kapitel zum Strahlenschutz enthalten muss und die gesamte Beschreibung der Anlage zu beinhalten hat,
- Notfallplan, um im Anlassfall korrekt agieren zu können (zB Einhalten der Meldewege),
- Betriebsvorschriften, welche den gesamten Betrieb in der Anlage regeln (vom Aufbau der Betriebsorganisation bis hin zum täglichen Arbeitsablauf in der Anlage) sowie
- Arbeitsanweisungen, welche sämtliche praktische Tätigkeiten in der Anlage strahlenschutzrechtlich regeln.

Die Aus- und Fortbildungserfordernisse für die Tätigkeit in derartigen Anlagen (Anlage 8) sollen an aktuelle Standards angepasst und dem derzeitigen Stand, wie er zum Beispiel in Deutschland Usus ist, angeglichen werden („Richtlinie für den Inhalt der Fachkundeprüfung des verantwortlichen Schichtpersonals in Forschungsreaktoren“ vom 17. November 1997, GMBL 1997, Nr. 42). Konsequenz aus dieser Anpassung ist die Aufnahme von Fachgebieten, die in die Ausbildung bisher nicht enthalten waren (zB Brandschutz oder Zugangskontrollen) bzw. eine Konkretisierung von Ausbildungsthemen; darüber hinaus soll die konkrete Anzahl an Übungseinheiten gestrichen werden, um eine Anerkennung von Ausbildungen im Ausland nicht durch rein formale Festlegungen zu behindern.

Zudem soll – ebenfalls auf Basis internationaler Empfehlungen und im Gleichklang mit Erfordernissen in anderen Mitgliedstaaten – die erforderliche Anzahl an Fortbildungsstunden von 8 auf 40 Stunden innerhalb von 5 Jahren erhöht werden (Abs. 5).

Zu Z 32 (§ 43a):

Zurzeit gibt es keine rechtliche Regelung für eine Anerkennung von Strahlenschutzausbildungen. Trotzdem lassen sich die meisten Anbieter die Konformität ihrer Ausbildungsinhalte mit den jeweiligen Erfordernissen behördlich bestätigen. In Zukunft sollen aber rechtliche Regelungen für die Anerkennung solcher Ausbildungen entsprechend den Bestimmungen des vorgesehenen § 43a eingeführt werden.

Zu Z 33 (§ 49 Abs. 5):

Gemäß den aktuellen Bestimmungen der AllgStrSchV haben die Bewilligungsinhaber von externen Unternehmen monatlich die aus den Strahlenschutzpass-Eintragungen bilanzierten Dosiswerte an das Zentrale Dosisregister zu melden. Da diese Verpflichtung einerseits erheblichen Aufwand für solche Unternehmen bewirkt, andererseits aber im nunmehr etwa fünfjährigen Betrieb des Registers kein einziger Fall vorgekommen ist, bei dem die Dosiswerte des amtlichen Personendosimeters und die

Dosiseintragungen im Strahlenschutzpass signifikant divergiert haben, soll die Pflicht zur Übermittlung der Strahlenschutzpassdaten an das Dosisregister künftig entfallen. Im Gegenzug soll – in Analogie zu § 28 – eine Festlegung getroffen werden, die den Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens verpflichtet, für den Fall, dass die Strahlenschutzpass-Eintragungen auf einen gegenüber dem amtlichen Personendosimeter deutlich abweichenden Dosiswert schließen lassen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Ermittlung der Ursache im Zusammenwirken mit dem Bewilligungsinhaber des „fremden“ Strahlenbereiches, Übermittlung des Sachverhaltes an die zuständige Behörde, die dann auf Basis der vorgelegten Unterlagen oder auch eigener Erhebungen einen Dosiswert festzulegen hat).

Zu Z 34 und 35 (§ 50):

In vielen Fällen werden für Installations- und Servicetätigkeiten keine umschlossenen radioaktiven Stoffe benötigt. Die generelle Forderung nach einer Umgangsbewilligung mit solchen Stoffen ist daher nicht zweckmäßig. Der 1. Satz von § 50 soll – neben einigen begrifflichen Anpassungen – entsprechend geändert werden. Ferner bedingt die Änderung des § 49 Abs. 5 auch eine Anpassung des § 50 Z 5.

Zu Z 36 (§ 51):

Der Besitz von radioaktiven Stoffen ist gemäß § 2 Z 45 StrSchG ein Umgang. Der Besitz braucht daher nicht explizit angeführt zu werden. § 51 soll entsprechend geändert werden.

§ 51 legt fest, dass für radioaktive Stoffe, die keiner strahlenschutzrechtlichen Bewilligungs- oder Meldepflicht unterliegen, die im 3. Teil für radioaktive Stoffe festgelegten Bestimmungen nicht gelten. In der Praxis sind dies radioaktive Stoffe, deren Aktivität bzw. Aktivitätskonzentration unter den jeweiligen Freigrenzen liegt.

Unterschreiten jedoch radioaktive Stoffe aus einem bewilligten Umgang durch Abklingen die Freigrenzen, gelten für diese Stoffe die Bestimmungen des 3. Teiles trotzdem weiterhin. So dürfen etwa radioaktive Stoffe auch nach Unterschreiten der Freigrenzen nicht automatisch wie inaktive Stoffe entsorgt werden. Da dies immer wieder zu Missverständnissen führt, wird dies hier ausdrücklich erwähnt.

Zu Z 37 (§ 59 Abs. 4 bis 6):

Die jährlichen Meldepflichten über radioaktive Stoffe (Aktivitätsbilanzen) an das Zentrale Strahlenquellen-Register gelten zurzeit sowohl für offene als auch für umschlossene radioaktive Stoffe. Für offene radioaktive Stoffe ist eine solche Meldung im Allgemeinen jedoch nicht erforderlich, weshalb sie auf umschlossene beschränkt werden sollte.

Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 sind zurzeit über das Inverkehrbringen von bauartzugelassenen Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, vierteljährliche Meldungen an die Zulassungsbehörde erforderlich. Diese Verpflichtung soll entfallen (siehe Z 7). An ihre Stelle soll die in Abs. 4 Z 2 vorgesehene jährliche Meldepflicht an das Zentrale Strahlenquellen-Register treten. Die erforderlichen Meldungen sollen in elektronischer Form und spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen (Abs. 5).

Die vorgesehenen Änderungen werden deutliche Verwaltungsvereinfachungen für die Meldepflichtigen gegenüber der derzeitigen Regelung mit sich bringen (geringere Meldefrequenz, Einschränkung auf umschlossene Strahlenquellen, Nutzung von vorgefertigten Eingabemasken in den Zentralen Strahlenschutzregistern).

Zu Z 38 und 39 (§ 60 Abs. 3 und 5):

In Abs. 3 soll das Wort „Schnittstellen“ durch die Wortfolge „elektronischen Formulare“ ersetzt werden.

zu Abs. 5: Die Standarderklärung gemäß Verordnung (EURATOM) Nr. 1493/93 kann mittlerweile auch auf dem Webportal des Zentralen Strahlenquellen-Registers generiert werden. Dies soll künftig neben anderen Übermittlungsarten (E-Mail, Fax, postalisch etc.) als weitere Übermittlungsart erlaubt werden.

Zu Z 40 (§ 61 Abs. 3):

Da die betreffende Verordnung geändert wurde, soll das Zitat entsprechend angepasst werden.

Zu Z 41 (§ 63 Abs. 3):

Zurzeit dürfen Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen nur von dafür akkreditierten Stellen durchgeführt werden, sofern die Freigrenze für das betreffende Radionuklid einen bestimmten Wert überschreitet. Künftig soll die Behörde im Einzelfall in solchen Fällen zulassen können, dass Dichtheitsprüfungen auch durch entsprechend fachkundige Personen vorgenommen werden können. Insbesondere ist dabei an Medizinphysiker gedacht. Abs. 3 soll entsprechend geändert werden.

Zu Z 42 bis 46 (§ 64):

Die Aktivitäten, ab denen eine umschlossene Strahlenquelle als hoch radioaktive Strahlenquelle gilt, sind für viele Radionuklide in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 4 festgelegt. Für Radionuklide, für die ein solcher Wert in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 4 fehlt, soll künftig, basierend auf den Festlegungen der RL 2003/122/Euratom, der entsprechende Wert ein Hundertstel des A1-Wertes gemäß den Vorschriften der Internationalen Atomenergiebehörde für den sicheren Transport radioaktiven Materials sein (*IAEA Safety Requirements No. TS-R-1, Edition 2009, Abschnitt 4, Tabellen 2 bzw. 3, http://www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/Pub1384_web.pdf*). Dies soll durch entsprechende Erweiterung des Abs. 1 erfolgen.

Mit dem neuen Abs. 2 soll eine „Summenformel“ eingeführt werden. Geräte mit mehreren gleichartigen Strahlenquellen sollen also als hoch radioaktive Strahlenquellen gelten, wenn die Summe der Aktivitäten über der Aktivität liegt, die eine Einstufung als hoch radioaktiv bewirkt.

Durch den neuen Abs. 6 soll künftig als zusätzliche Voraussetzung für den Umgang mit hoch radioaktiven Strahlenquellen der Abschluss einer Rücknahmevereinbarung mit dem Hersteller oder Lieferanten festgelegt werden. Damit soll zum einen dem im Strahlenschutzrecht verankerten Gebot zur Minimierung der in Österreich anfallenden radioaktiven Abfälle Rechnung getragen werden; zum anderen sollen Praktiken mancher Unternehmen, ausgediente Strahlenquellen aus rein organisatorischen oder finanziellen Überlegungen in Österreich entsorgen zu lassen und nicht an den (ausländischen) Hersteller rückzuführen, unterbunden werden. In besonders gelagerten Fällen kann allerdings von einer Rücknahmevereinbarung Abstand genommen werden. Ein solcher Fall wäre zB, wenn der Bewilligungsinhaber darlegen kann, dass der Abschluss einer Rücknahmevereinbarung entweder überhaupt nicht möglich oder aber mit unverhältnismäßigen Kosten für den Bewilligungsinhaber verbunden wäre.

Die Meldungen über hoch radioaktive Strahlenquellen an das Zentrale Strahlenquellen-Register sollen künftig zwecks Verwaltungsminimierung nur mehr in elektronischer Form erfolgen können. Die zurzeit auch mögliche konventionelle Übermittlung des Standarderfassungsblattes der Anlage 10, von der ohnedies kaum Gebrauch gemacht worden ist, soll also entfallen. Abs. 10 soll entsprechend geändert werden.

Zu Z 47 (§ 74):

Für Ableitungen gemäß § 74 werden in der Praxis häufig die in Anlage 12 angeführten Werte als Grenzwerte verwendet, was in einigen Fällen wegen der sehr niedrigen Werte zu Schwierigkeiten führt. Diese Werte sind jedoch nicht als Grenzwerte aufzufassen. Ihre Einhaltung stellt lediglich die Einhaltung des Dosisgrenzwertes von 0,3 mSv pro Jahr gemäß § 1 selbst unter konservativsten Annahmen sicher. Für die allermeisten in der Praxis auftretenden Expositionsszenarien ist jedoch die Einhaltung des Grenzwertes gemäß § 1 auch für weit höhere Ableitungswerte gegeben. Die Behörde hat also unter Berücksichtigung des Einzelfalles auch höhere als in Tabelle 12 angeführte Werte zuzulassen, sofern der Dosisgrenzwert gemäß § 1, bzw. ein gemäß dem vorgesehenen Abs. 2 festgelegter, sichergestellt ist. Die vorgesehenen Bestimmungen sollen diesbezüglich für mehr Klarheit und eine weniger restriktive Vorgangsweise sorgen.

Die zurzeit geforderten Aufzeichnungen über radioaktive Ableitungen sind in dieser Form nicht in allen Fällen zweckmäßig. Sie sollen daher auf die wesentlichen Erfordernisse reduziert werden (Art und Aktivität, Zeitpunkt der Ableitung).

Zu Z 48 und 49 (§ 78):

§ 78 legt unter anderem die Möglichkeiten zur Abgabe von radioaktiven Abfällen fest. Durch die vorgesehenen Änderungen werden diese Möglichkeiten klarer und übersichtlicher formuliert.

Zu Z 50 (§ 79 Abs. 3):

Abs. 3 soll sprachlich überarbeitet werden. Außerdem soll das Erfordernis von Freimessungen nicht mehr zwingend bestehen bleiben. In der Praxis gibt es nämlich viele Fälle, wo etwa buchhalterisch oder durch früher durchgeführte Messungen die Einhaltung der Freigabewerte nachgewiesen werden kann, eine quantitative Freimessung am Abfallbehälter aber nicht mehr durchführbar ist. Diese fehlende Freimessmöglichkeit zusammen mit der Freimesspflicht führt zurzeit dazu, dass Abfälle als radioaktive Abfälle zu entsorgen sind, obwohl sie alle Aktivitätskriterien für eine uneingeschränkte bzw. eingeschränkte Freigabe erfüllen. Dies verursacht hohe unnötige Kosten und verbraucht unnötig Lagerkapazitäten für tatsächlich radioaktive Abfälle.

Zu Z 51 (5. Teil „Forschungsreaktoren“, §§ 87 bis 91a) sowie Z 66 (Anlagen 13 bis 15):

Mit der nunmehrigen Umsetzung der RL 2009/71/Euratom ist ein Großteil der Bestimmungen der bisherigen §§ 87 bis 91 AllgStrSchV 2006 – die im Wesentlichen noch aus der Strahlenschutzverordnung 1972 stammen – obsolet; lediglich die Begriffsbestimmung für Forschungsreaktoren (§ 87 Abs. 1) sowie grundlegende Festlegungen hinsichtlich Betriebsvorschriften sowie bezüglich Aufzeichnungs- und Meldepflichten wurden in die Novellierungsfassung übernommen.

Zu § 87 Abs. 2:

Der Transparenzgedanke ist ein wichtiger Aspekt in der RL 2009/71/Euratom; dementsprechend soll in Umsetzung des Art. 8 der RL festgelegt werden, dass die zuständige Strahlenschutzbehörde sowohl die Arbeitskräfte des Forschungsreaktors als auch die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten und daraus resultierend über die Sicherheit der Anlage informiert. Der zweite Teilsatz normiert die Berichtspflichten der zuständigen Strahlenschutzbehörde an die Europäische Kommission:

- alle drei Jahre: Vorlage eines Berichts über die Durchführung der Richtlinie. Diese Berichte haben alle Bestimmungen der Richtlinie zu umfassen und sollen ein einheitliches Format und Struktur haben, um die einzelnen Nationalberichte untereinander vergleichen zu können (Art. 9 Abs. 1 der RL);
- alle zehn Jahre: Übermittlung der Ergebnisse einer Bewertung der zuständigen Behörde sowie des nationalen gesetzlichen Rahmens durch internationale Experten (Art. 9 Abs. 3 der RL).

Zu § 88:

Das Errichtungsbewilligungsverfahren wird durch einen entsprechenden Antrag des Bewilligungswerbers bei der zuständigen Behörde gestartet. Mit dem Antrag sind alle Unterlagen gemäß § 5 StrSchG inklusive des vorläufigen Sicherheitsberichts vorzulegen. Dieser Bericht hat auch ein umfangreiches anlagenspezifisches Störfallspektrum (Kühlmittelverluststörfälle, Ausfall der Energieversorgung, Einwirkungen von innen wie anlageninterne Überflutungen, Brand, Lastabsturz sowie Einwirkungen von außen wie Erdbeben oder Hochwasser) zu behandeln. Es ist auch die Sicherheitsphilosophie der Anlage darzulegen. Basierend auf den eingereichten Unterlagen wird das Konzept von der Behörde bewertet. Dabei wird u.a. die Eignung des Standorts, die Anlagenkonzeption bezüglich der Kernausslegung und der Störfallbeherrschung (unter Berücksichtigung der System- und Verfahrenstechnik, der Hilfs- und Nebensysteme, der Elektro- und Leittechnik) geprüft.

Zu § 89 und Anlage 13:

Die Festlegungen in § 89 und der Anlage 13 dienen der Umsetzung von Art. 7 der RL 2009/71/Euratom, worin alle Beteiligten verpflichtet werden, für die Aus- und Fortbildung ihres Personals, das mit Aufgaben im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen betraut ist, zu sorgen, um Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Eine klare Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Betriebsorganisation ist gemäß *IAEA Safety Standards, Safety Requirements No. NS-R-4*, eine wesentliche Voraussetzung für den sicheren Betrieb eines Forschungsreaktors.

Die Festlegung der wesentlichen Funktionsgruppen in einem Forschungsreaktor sowie deren erforderliche Aus- und Fortbildung soll in Analogie zur deutschen *Richtlinie für den Fachkundenachweis von Forschungsreaktorpersonal, TÜVIS-Prüfgrundlagen, Verband der technischen Überwachungsvereine 1994*, festgelegt werden.

Anlage 13 der ggst. Novelle soll Ausmaß und inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung im Bereich nukleare Sicherheit für den Beauftragten für nukleare Sicherheit, deren Stellvertreter, die Reaktorbetriebsleitung und Reaktoroperateure regeln. Dabei sollen die wichtigsten Anforderungen der deutschen *Richtlinie für den Inhalt der Fachkundeprüfung des verantwortlichen Schichtpersonals in Forschungsreaktoren, TÜVIS-Prüfgrundlagen, Verband der technischen Überwachungsvereine 1997*, berücksichtigt werden.

Zu § 89a und Anlage 14:

In Abs. 1 wird die nukleare Sicherheit entsprechend der Begriffsbestimmung in Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2009/71/Euratom definiert.

Die Verantwortung für die Einhaltung der nuklearen Sicherheit liegt im Sinne von Art. 6 der RL beim Bewilligungsinhaber. Gleiches empfiehlt auch die IAEA in den *IAEA Safety Standards, Safety Requirements No. NS-R-4 („Safety of Research Reactors“)*, Wien 2005. Die Abs. 2 bis 10, die jene Festlegungen enthalten, die als Grundlage für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit dienen, richten

sich daher folgerichtig an den Bewilligungsinhaber (mit entsprechenden Überprüfungspflichten durch die zuständige Behörde).

Abs. 2 dient der Umsetzung einer zentralen Anforderung der RL, nämlich der Einrichtung und Anwendung von Managementsystemen durch den Bewilligungsinhaber, „die der nuklearen Sicherheit gebührenden Vorrang einräumen und regelmäßig von der zuständigen Behörde überprüft werden“ (Art. 6 Abs. 4 der RL). Die Eckpunkte eines Sicherheitsmanagements bei Forschungsreaktoren sind gemäß *IAEA Safety Standards, Safety Requirements No. NS-R-4*, insbesondere:

- adäquate Personalressourcen mit einer entsprechenden Aus- und Fortbildung (auch gefordert von der Richtlinie 2009/71/Euratom),
- angemessene Qualitätssicherungssysteme,
- angemessene Notfallplanungen,
- hohe Sicherheitskultur in allen Bereichen und organisatorischen Ebenen der Anlage,
- klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten in der Betriebsorganisation.

Diese Eckpunkte eines Sicherheitsmanagements bei Forschungsreaktoren sollen durch die Abs. 3 bis 9 der Novellierungsfassung festgelegt werden.

Da diese Sicherheitsmanagementsysteme somit das Kernstück für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit darstellen, ist deren Einsatz von der Strahlenschutzbehörde zu genehmigen und danach regelmäßig – zB im Rahmen der periodischen Überprüfungen gemäß § 17 StrSchG – zu kontrollieren.

zu Abs. 7: Der Sicherheitsbericht soll genaue und gewissenhafte Informationen über den Reaktor und seine Betriebsbedingungen sowie zusätzliche Informationen über zB die Anforderungen an die Sicherheit, Eigenschaften des Standortes und des Reaktors, Betriebsbeschränkungen und -bedingungen beinhalten sowie derart verfasste Sicherheitsanalysen enthalten, dass die Bewilligungsbehörde eine unabhängige Evaluierung der Sicherheit des Reaktors durchführen kann. Insbesondere soll in diesem Dokument gezeigt werden, dass die Unabhängigkeit zwischen den Sicherheitsaspekten der technischen Einflüsse und der menschlichen Einflüsse in Betracht gezogen wurden. Die Inhalte des Sicherheitsberichtes sollen in Anlage 14 Teil A festgelegt werden.

zu Abs. 8 und 9: Eine Notfallplanung ist gemäß § 6 StrSchG Voraussetzung für den Betrieb von Anlagen, die einer Errichtungsbewilligung bedürfen. Auch die Richtlinie 2009/71/Euratom fordert in Art. 6 Abs. 3, dass Maßnahmen zur Abmilderung von Unfallfolgen getroffen sind. Die Inhalte eines Notfallplans für Forschungsreaktoren werden in Anlage 14 Teil B dieser Verordnung aufgelistet und entsprechen den *IAEA Safety Standards, Safety Requirements No. NS-R-4*. Gemäß IAEA-Sicherheitsstandards sind darüber hinaus Übungen in angemessenen Zeitintervallen zur Überprüfung des Notfallplans abzuhalten.

zu Abs. 10: Das Ziel der Periodischen Sicherheitsüberprüfung ist eine umfassende sicherheitstechnische Beurteilung der Anlage. Der Schwerpunkt liegt vor allem bei der Berücksichtigung der Betriebserfahrung einschließlich des Erfahrungsaustausches mit den Betreibern anderer vergleichbarer Anlagen und der Vergleich des vorhandenen Sicherheitsstatus der Anlage mit dem aktuellen Stand der Technik. Dies ist zusammenzufassen und daraus mögliche Nachrüstmaßnahmen zu definieren. Die Inhalte der Periodischen Sicherheitsüberprüfung werden in Anlage 14 Teil C festgelegt. Die Basis für diese Vorgangsweise ist der *IAEA Safety Guide Nr. NS-G-2.10* („*Periodic Safety Review of Nuclear Power Plants*“), Wien 2003.

Zu § 89b:

Eine wesentliche Konsequenz aus den Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom ist die Trennung von Strahlenschutz und nuklearer Sicherheit bei Forschungsreaktoren. Im Sinn dieser Aufgabenteilung ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäß § 6 StrSchG für Forschungsreaktoren zusätzlich zum Strahlenschutzbeauftragten ein Beauftragter für nukleare Sicherheit zu bestellen. Ähnliche Regelungen und Anforderungen wie für den Strahlenschutzbeauftragten (Verlässlichkeit, Zuständigkeit, Stellvertreterregelungen, strafrechtliche Verantwortung, Regelungen zum Wechsel von Personen und deren Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde, Anwesenheitspflicht, etc.) werden auch für den Beauftragten für nukleare Sicherheit festgelegt.

Die wichtigsten Aufgaben, mit denen der Beauftragte für nukleare Sicherheit vom Bewilligungsinhaber beauftragt wird und die zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit im Forschungsreaktor zu erfüllen sind, werden in Analogie zur deutschen *Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (deutsches BGBl. I 1992, Nr. 48, S. 1766)* festgelegt.

Zu § 89c:

Gemäß den *IAEA Safety Standards, Safety Requirements No. NS-R-4* sind allgemeine Betriebsvorschriften Voraussetzung für den sicheren Betrieb eines Forschungsreaktors. Die in § 89c aufgelisteten Punkte der allgemeinen Betriebsvorschriften werden in Analogie zu den wichtigsten Eckpunkten der deutschen *Anforderungen an das Betriebshandbuch, Sicherheitstechnische Regel des KTA 1201, Fassung 2009-11*, festgelegt.

Zu § 90 und Anlage 15:

zu Abs. 1: Ein wesentlicher Beitrag zur Beurteilung und Verbesserung der Sicherheit beim Betrieb eines Forschungsreaktors ist der Erfahrungsrückfluss aus der Betriebserfahrung der Anlage. Um diesen Erfahrungsrückfluss zu ermöglichen, hat der Bewilligungsinhaber die in § 90 geforderten Aufzeichnung- und Meldepflichten zu erfüllen. Die vom Bewilligungsinhaber zu führenden Aufzeichnungen haben dabei auch Angaben zu enthalten, die für die Rekonstruktion der Ursachen und des Ablaufes meldepflichtiger Ereignisse erforderlich sind.

Meldepflichtige Ereignisse werden in Anlage 15 dieser Verordnung in Analogie zu den deutschen *Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die überwiegend Forschungszwecken dienen, Deutsches Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010, Teil I Nr. 31, Bonn, 11. Juni 2010*, festgelegt. Meldepflichtige Ereignisse sind einschließlich der für die Beurteilung der Situation notwendigen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Meldepflichten sind auch Verpflichtungen entsprechend anderen Rechtsmaterien zu erfüllen, die der Vollständigkeit halber in Abs. 2 und 3 genannt sind.

Zu § 91:

Zu Abs. 1 und 2: Als Basis für die Stilllegung dient ein Stilllegungskonzept. Dieses Konzept muss bereits bei der Errichtung einer Anlage gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 StrSchG in den Grundzügen vorliegen und in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung von Änderungen der Anlage und von Erfahrungen aus dem Betrieb der Anlage fortgeschrieben werden. Aus dem Stilllegungskonzept werden die konkreten Stilllegungsplanungen sowie die Planung der Entsorgung der bei der Stilllegung anfallenden Materialien einschließlich ihrer Entsorgung als radioaktive Abfälle bzw. der Freigabe zur konventionellen Entsorgung abgeleitet. Dabei sind auch die zur Verfügung stehenden Einrichtungen zur Messung und Dekontaminierung sowie zur Zwischenlagerung und Entsorgung von radioaktiven Abfällen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen auch für die Arbeiten zur Stilllegung der Anlage erforderliche Einrichtungen noch zusätzlich errichtet oder an die Gegebenheiten der Stilllegung angepasst werden (zB zusätzliche Flächen zur Lagerung, Behandlung oder Transportbereitstellung, besondere Lüftungsanlagen, Einhausungen oder Versorgungs- und Entsorgungssysteme). Im Übrigen sind die Betriebsvorschriften und Arbeitsvorschriften an die besonderen Aspekte der Stilllegung anzupassen und entsprechend dem Fortschritt der Stilllegung weiterzuführen.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung soll aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2006 „für die Verwaltung der Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ (2006/851/Euratom) aufgenommen werden. Im Einklang mit dem Verursacherprinzip muss der Betreiber eines Forschungsreaktors die entsprechenden finanziellen Mittel für die künftige Stilllegung zurücklegen, damit zum Zeitpunkt der Stilllegung ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, um die völlige Stilllegung des Forschungsreaktors in Übereinstimmung mit den Sicherheitsnormen zu ermöglichen. Der zuständigen Behörde kommt im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel eine Kontrollfunktion zu.

Zu § 91a:

Die Stilllegung eines Forschungsreaktors schließt an die endgültige Außerbetriebnahme der Anlage an. Zur Stilllegung einer Anlage auf Basis des Stilllegungskonzepts wird eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Falls die Anlage bereits außer Betrieb genommen ist, die Stilllegungsgenehmigung aber noch nicht erteilt ist, können bereits erste vorbereitende Arbeiten vorgenommen werden, beispielsweise das Entfernen des Kernbrennstoffes oder die chemische Dekontaminierung von Rohrleitungen oder der Abbau von Einrichtungen, die nach der endgültigen Außerbetriebnahme nicht mehr benötigt werden. Auch kernnahe experimentelle Einrichtungen könnten in Teilen vorläufig entfernt werden. Als Ziel der Stilllegung gilt die Entlassung der Anlage aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung.

Zu Z 52 bis 54 (§ 92 Abs. 2 und 4):

Notfallexpositionen werden nunmehr durch die Interventionsverordnung geregelt. Daher soll die geforderte Informationsübermittlung betreffend Notfallexpositionen entfallen.

Neben Überschreitungen der höchstzulässigen Dosen gemäß § 12 sollen künftig auch Überschreitungen der in § 28 Abs. 1 genannten Dosen vom Zentralen Dosisregister an die genannten Stellen bekanntgegeben werden. Ferner wird aufgrund der Neuregelung der §§ 28 und 49 Abs. 5 der bisherige Abs. 2 Z 3 obsolet.

Zu Z 55 (§ 93 Abs. 2):

Durch Ersetzen des Wortes „Aktivitätsbilanzen“ durch das Wort „Meldungen“ soll den vorgesehen Änderungen des § 59 Abs. 4 Rechnung getragen werden.

Zu Z 56 (§ 94):

Die Meldepflichten an das Zentrale Störfallregister sollen sprachlich und inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere sollen Zeitpunkt und Inhalt der Meldungen künftig eine Erfüllung von internationalen Meldeverpflichtungen ermöglichen, die Österreich im Rahmen diverser Abkommen eingegangen ist.

Entsprechend dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit, BGBl. III Nr. 39/1998, Artikel 19 Absatz VI, hat jede Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass für die Sicherheit bedeutsame Ereignisse vom Inhaber der entsprechenden strahlenschutzrechtlichen Bewilligung rechtzeitig an eine definierte staatlichen Stelle (in Österreich ist es das BMLFUW) gemeldet werden. Dies entspricht auch den Vorgaben des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, BGBl. III Nr. 169/2001, Artikel 9, Absatz V.

Es bestehen mehrere internationale Informationsverpflichtungen zu Ereignissen.

- Von allen Ländern, die wie Österreich zugestimmt haben, am INES-System der IAEA (INES ... International Nuclear Event Scale) teilzunehmen, wird erwartet, dass Ereignisse ab INES-Stufe 2 innerhalb von 24 Stunden an das INES-System der IAEA weitergemeldet werden.
- Weitere Informationsverpflichtungen bestehen aufgrund der meisten bilateralen Abkommen Österreichs zum Austausch von Informationen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes. Diese beziehen sich nicht nur auf Freisetzungen von Radioaktivität aus der Anlage oder auf das Auftreten anormaler Messwerte, sondern auch auf außerordentliche Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sicherheit einer Kernanlage oder eines sonstigen Umgangs mit radioaktiven Stoffen haben, sofern die Öffentlichkeit von zuständigen Organen der Vertragspartei, auf deren Gebiet sie eintreten, informiert wird.
- Gemeinschaftsrechtliche und internationale Informationsverpflichtungen bestehen aufgrund der Entscheidung des Rates über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation, 87/600/Euratom, des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl. Nr. 186/1988 und des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen, BGBl. Nr. 87/1990.

Die Kriterien zur Bewertung von Ereignissen gemäß INES sind dem INES User's Manual 2008 Edition der IAEA zu entnehmen. Die Kriterien für INES-Meldungen beziehen sich auf die Auswirkungen von Ereignissen auf das Personal, die Bevölkerung und die Umwelt und auf verschiedene Sicherheitskriterien (gestaffeltes Sicherheitsprinzip und Vorhandensein radiologischer Barrieren). In der nachfolgenden INES-Skala wurden die Kriterien im Überblick zusammengefasst.

Stufe Kurzbe- zeichnung	Kriterien		
	Radiologische Auswirkungen auf Umwelt und Personen	Radiologische Auswirkungen innerhalb der Anlage	Beeinträchtigung der Sicherheitsvorkehrungen
7 Katastro- phaler Unfall	Schwerste Freisetzung: Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt in einem weiten Umfeld, die die Durchführung von geplanten und darüber hinaus gehenden erweiterten Maßnahmen erfordert		

6 Schwerer Unfall	Erhebliche Freisetzung, die wahrscheinlich die Durchführung von geplanten Maßnahmen erfordert		
5 Unfall mit weitreichenden Auswirkungen	Begrenzte Freisetzung, die wahrscheinlich die Durchführung von einigen geplanten Maßnahmen erfordert Mehrere Todesfälle durch Strahlenexposition	Schwere Schäden am Reaktorkern Sehr große Freisetzung innerhalb der Anlage (zB durch Feuer oder einen Kritikalitätsunfall) mit hoher Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Exposition der allgemeinen Bevölkerung	
4 Unfall mit lokalen Auswirkungen	Geringe Freisetzung, die unwahrscheinlich andere Maßnahmen als im Bereich der lokalen Lebensmittelkontrolle erfordert Zumindest ein Todesfall durch Strahlenexposition	Kernschmelze oder Kernbeschädigung mit einer Freisetzung > 0,1% des Kerninventars. Erhebliche Freisetzung innerhalb der Anlage (zB durch Feuer) mit hoher Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Exposition der allgemeinen Bevölkerung	
3 Ernster Störfall	Überschreitung der zehnfachen höchstzulässigen Jahresdosis bei beruflich strahlenexponierten Personen Nicht-letale deterministische gesundheitliche Auswirkungen	Dosisleistungen von mehr als 1 Sv/h innerhalb der Anlage Schwere Kontaminationen in Bereichen innerhalb der Anlage, die dafür nicht ausgelegt wurden mit geringer Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Exposition der allgemeinen Bevölkerung	Beinahe-Unfall in einer kerntechnischen Anlage ohne verbleibende Sicherheitsreserven Verlust, Diebstahl einer HASS-Quelle Auffinden einer HASS-Quelle ohne entsprechende Schutzvorkehrungen
2 Störfall	Dosis für Personen der allgemeinen Bevölkerung von mehr als 10 mSv Überschreitung der höchstzulässigen Jahresdosis bei beruflich strahlenexponierten Personen (20m Sv)	Dosisleistungen von mehr als 50 mSv/h innerhalb der Anlage Erhebliche Kontamination in Bereichen innerhalb der Anlage, die dafür nicht ausgelegt wurde	Signifikantes Versagen der Sicherheitsvorkehrungen ohne radiologische Auswirkungen Auffinden einer herrenlosen HASS-Quelle im Transportbehälter bzw. Verpackung mit entsprechenden intakten Schutzvorkehrungen Inadäquate Verpackung bzw. Transportbehälter für HASS- Quellen
1 Störung			Überexposition einer Person der Allgemeinbevölkerung über den erlaubten Jahresgrenzwerten Geringe Beeinträchtigung der Sicherheitsvorkehrungen mit genügend

			verbleibenden Sicherheitsreserven Auffinden einer verlorengegangenen oder gestohlenen Strahlenquelle mit geringen Aktivitäten
0	Keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung		

Einige Beispiele für typische Ereignisse, die – abgesehen von Ereignissen im Forschungsreaktor – in Österreich auftreten könnten, sind:

Ereignis	INES-Stufe
Überexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung	1 (Überschreiten von 1 mSv Effektivdosis) 2 (Überschreiten von 10 mSv Effektivdosis) 3 (nicht tödliche deterministische Gesundheitsauswirkungen) 4 (tödliche deterministische Gesundheitsauswirkungen)
Überexposition von beruflich strahlenexponierten Personen	2 (Überschreiten von 20 mSv Effektivdosis) 3 (nicht tödliche deterministische Gesundheitsauswirkungen) 4 (tödliche deterministische Gesundheitsauswirkungen)
Freisetzungen bei Bränden im Beisein von Strahlenquellen	Je nach freigesetzter Aktivität
Einschmelzen einer Strahlenquelle (zB herrenlose Strahlenquelle im Schrott)	Je nach freigesetzter Aktivität
Kontaminationen innerhalb von Anlagen in dafür nicht vorgesehenen Bereichen (zB in Labors)	Je nach Kontaminationsausmaß
Auffinden von herrenlosen Strahlenquellen	1 bis 3 (je nach Aktivität der Quelle)
Verlust bzw. Diebstahl einer Strahlenquelle (zB. Gammarradiographiequelle)	1 bis 3 (je nach Aktivität der Quelle)
Falsche Zulieferung einer Strahlenquelle	1 bis 3 (je nach Ereignis und Aktivität der Quelle)
Zwischenfälle beim Transport von Strahlenquellen (Falsche Transportbescheinigungen, Verwendung falscher Transportbehälter, etc.)	1 bis 3 (je nach Ereignis und Aktivität der Quelle)

Zu Z 57 (§ 95 Abs. 9 bis 11):

zu Abs. 9: Ein wesentlicher Zweck der Novelle ist, eine realistischere Einstufung der beruflich strahlenexponierten Personen zu erlangen (siehe Z 12). Um möglichst rasch zu einer solchen Neueinstufung zu kommen, soll eine solche im Rahmen der nächsten § 17-Überprüfung durchzuführen sein.

zu Abs. 10: Um einen uneingeschränkten Ausbildungsbetrieb auch nach Inkrafttreten der Verordnungsnovelle zu ermöglichen, wird den Ausbildungsstellen sowie den zuständigen Behörden eine Frist von etwa einem Jahr für die Anerkennung der Ausbildungen eingeräumt.

zu Abs. 11: Durch die Umsetzung der RL 2009/71/Euratom obliegen dem Betreiber des einzigen österreichischen Forschungsreaktors zusätzliche Verpflichtungen. Einige dieser Verpflichtungen, zB die Benennung des Beauftragten für die nukleare Sicherheit, hat der Betreiber unmittelbar durchzuführen. Betreffend die übrigen Verpflichtungen hat die zuständige Behörde dem Betreiber Fristen zu setzen, die einerseits geeignet sind, dass die aus der RL 2009/71/Euratom resultierenden Festlegungen möglichst rasch umgesetzt werden, die aber andererseits vom Betreiber auch erfüllbar sind.

Zu Z 58 (Anlage 1):

Die Summenformel und die Festlegung von Freigrenzen für Radionuklide, für die in der Tabelle 1 keine solchen angegeben sind, sollen künftig ausschließlich in § 6 behandelt werden. (Zurzeit werden diese Belange sowohl in § 6 als auch in Anlage 1 geregelt, jedoch leicht unterschiedlich.) Die Spalten 2 und 3 der Erläuterungen zur Tabelle 1 sollen daher entfallen.

Zu Z 59 bis 61 (Anlage 5):

Anlage 5 lit. A soll um eine Tabelle mit typischen Tätigkeiten beim Umgang mit verschiedenen Strahlenquellen erweitert werden. Die Kenntnis, welche Tätigkeit eine Person ausübt, kann für die physikalische Überwachung und ärztliche Untersuchung von Bedeutung sein.

In lit. E soll der Verweis auf die entsprechenden Inkorporationsdosiskoeffizienten richtiggestellt werden.

Zu Z 62 (Anlage 7):

Die Anlage 7 soll an die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Fortbildung für ermächtigte Ärzte angepasst werden (siehe Z 28).

Zu Z 65 (Anlage 12):

Der erste Absatz der Anlage 12 soll entfallen, da die betreffenden Belange schon durch § 74 geregelt werden.